

**24.078 Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und
Hinterlassenenversicherung (Anpassung der Hinterlassenenrenten)**

**Einsparungen bei den Hinterlassenenrenten für Erziehungs- und
Betreuungsgutschriften verwenden**

Auftrag der SGK-N vom 23. Mai 2025

1. Auftrag

An der Sitzung vom 23. Mai 2025 wurde die Verwaltung damit beauftragt, einen Bericht vorzulegen, der aufzeigt, wie ein Teil der im Geschäft 24.078 («Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung») vorgesehenen ausgabenseitigen Einsparungen zur Verbesserung der Erziehungs- und der Betreuungsgutschriften verwendet werden kann. Es wurden zwei Varianten verlangt: die Verwendung von 50 % der Einsparungen sowie die Verwendung sämtlicher erzielten Einsparungen.

2. Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Gemäss Botschaft des Bundesrates (BBl 2024 2768) ist im Rahmen der Vorlage 24.078 mit ausgabenseitigen Einsparungen von rund 352 Millionen Franken im Jahr 2030 und 770 Millionen Franken im Jahr 2035 zu rechnen. Die Beratungen in der SGK-N sind noch nicht abgeschlossen, weshalb sich der vorliegende Bericht auf die Bundesratsvorlage stützt. Da die ausgabenseitigen Einsparungen aufgrund der Übergangsbestimmungen sukzessive erzielt werden, wird das Einsparpotenzial im Jahr 2035 als Referenzwert für die Verbesserung der Erziehungs- und der Betreuungsgutschriften herangezogen. Das würde heissen, dass die Verbesserungen erst 2035 in Kraft treten.

3. Gutschriften

3.1 Geltendes Recht

Die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften sind fiktive Einkommen, die das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen und damit die Höhe der Rente verbessern. Eine Gutschrift entspricht dem Dreifachen der jährlichen AHV-Minimalrente, das heisst 45 360 Franken für das Jahr 2025 (3 x 1260 Franken x 12 Monate). Der Betrag wird bei einer Rentenanpassung gemäss Mischindex angepasst.

Die Erziehungsgutschriften (EGS) werden für diejenigen Jahre angerechnet, in denen die elterliche Sorge für eines oder mehrere Kinder besteht, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Pro Kind können 16 EGS angerechnet werden. Bei mehreren Kindern muss zu den 16 Basis-EGS die Anzahl der Jahre zwischen dem ältesten und dem jüngsten Kind hinzugerechnet werden, beispielsweise drei Kinder mit einem Altersunterschied von zwei Jahren ergeben insgesamt 20 EGS. Ist nur ein Elternteil in der AHV versichert, werden dieser Person die EGS in vollem Umfang angerechnet.

Die Betreuungsgutschriften (BGS) werden für die Betreuung pflegebedürftiger Verwandten angerechnet, die eine Hilflosenentschädigung beziehen. Verwandte sind Personen in auf- und

absteigender Linie. Als Verwandte gelten Eltern, Ehepartnerinnen und Ehepartner, Kinder, Eltern, Geschwister, Grosseltern, Urgrosseltern, Enkel, Schwiegereltern, Stiefkinder sowie Lebenspartnerinnen und -partner, die seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen mit der versicherten Person einen gemeinsamen Haushalt führen (Art. 29^{septies} Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG; SR 831.10]). Um Anspruch auf BGS zu haben, muss die versicherte Person in der Nähe der betreuten Person leben und diese leicht erreichen können (Art. 29^{septies} Abs. 1 AHVG). Die Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101) präzisiert, dass diese Voraussetzung dann erfüllt ist, wenn die Betreuungsperson nicht mehr als 30 km entfernt von der betreuten Person wohnt oder diese innert einer Stunde erreichen kann (Art. 52g AHVV).

Die BGS werden zum Zeitpunkt des Renteneintritts anhand der amtlichen Unterlagen (Familienbüchlein, Scheidungsurteil, Vereinbarung) festgesetzt. Die BGS müssen jedes Jahr, in dem eine Betreuung stattgefunden hat, erneut geltend gemacht werden. Die entsprechenden Einkünfte werden anschliessend auf dem individuellen Konto der Person verbucht, die die Betreuung leistet. BGS und EGS sind nicht kumulierbar. Sind die Voraussetzungen für beide Gutschriften erfüllt, gehen die EGS vor. Wie alle Einkommen unterliegen auch die BGS und die EGS dem Splitting für verheiratete Paare.

3.2 Mögliche Verbesserungen

Mehrere Varianten sind für eine Verbesserung der Gutschriften denkbar. Im Folgenden werden drei Varianten näher beschrieben:

Variante 1: Höhere Gutschriften

Die Gutschrift beträgt heute das Dreifache der jährlichen Minimalrente, das sind 45 360 Franken (Stand 2025). Dieser Betrag könnte entsprechend den anvisierten Zielen erhöht werden. Es handelt sich dabei um eine leicht an den verfügbaren Finanzrahmen anpassbare Lösung. Alternativ könnte man die Beträge auch entsprechend der Anzahl Kinder anpassen.

Eine Erhöhung der Gutschriften würde eine Verbesserung des Rentenniveaus für Personen ermöglichen, deren Rente unter der maximalen Altersrente liegt. Bei verheirateten Personen würden sich nur die tiefen und mittleren Einkommen verbessern. Dieser Effekt geht auf die Rentenplafonierung zurück. Da die Erhöhung der Gutschriften einen grossen Teil der Bevölkerung erfassen würde, wären die finanziellen Auswirkungen erheblich, insbesondere, wenn auch laufende Renten einbezogen würden.

Variante 2: Längere Anrechnungszeit

Eine EGS wird heute für diejenigen Jahre angerechnet, in denen einer bei der AHV versicherten Person die elterliche Sorge für eines oder mehrere Kinder zusteht, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Die BGS kann angerechnet werden, solange die Betreuung erfolgt und kein Anspruch auf eine EGS besteht. Die Anrechnungszeit der EGS könnte verlängert werden, beispielsweise bis zum 18. Geburtstag des Kindes. Jedoch zielen die EGS darauf ab, Einkommenseinbussen auszugleichen, die wegen der Erziehung und Betreuung von Kindern entstehen. Man kann indes davon ausgehen, dass ein 16-jähriges Kind weniger von seinen Eltern abhängig ist, was ihnen ermöglicht, die Erwerbstätigkeit anzupassen. Für die BGS fällt eine Verlängerung der Anrechnungszeit nicht in Betracht, da die Dauer an die tatsächliche Betreuungsleistung gekoppelt ist und es keine maximale Dauer gibt.

Variante 3: Erweiterter Begünstigtenkreis

Eine weitere Variante bestünde darin, den Begünstigtenkreis für die Gutschriften zu erweitern. Da die EGS an die elterliche Sorge gebunden sind, wäre eine Ausweitung des Begünstigtenkreises schwer vorstellbar. Denn der Bezug zur elterlichen Sorge greift exakt das Ziel der Erziehungsaufgaben auf. Bei den BGS ist der Kreis der Anspruchsberechtigten bereits sehr gross (vgl. oben 3.1). Im Rahmen des Bundesgesetzes über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung (19.027), das am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, wurde der Begünstigtenkreis auf Partnerinnen und Partner ausgeweitet, mit denen versicherte Personen seit mindestens fünf Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen. Eine Ausweitung auf andere

Familienangehörige (Tante, Onkel) oder Bekannte ohne verwandtschaftliche Bindung könnte eine Massnahme zur Erweiterung des Begünstigtenkreises darstellen. Bei einer Erweiterung auf andere nahestehende Personen müsste hingegen sichergestellt werden, dass eine echte Betreuungsbeziehung besteht. Tatsächlich gibt es heute keine strengen Kontrollen, ausser was das Kriterium der geografischen Nähe anbelangt.

4. Mögliche Umsetzung

Da der Kommissionsauftrag keine Angaben zur Art der gewünschten Verbesserung macht, wird im vorliegenden Bericht der Einfachheit halber lediglich die beste Option, also Variante 1 berücksichtigt, um die möglichen Verbesserungen mit dem Budget aufzuzeigen, das der Hälfte oder der gesamten mit dem Projekt erzielten Einsparungen entspricht. Dazu werden zwei Optionen aufgezeigt: die Verwendung von maximal rund 50 % der Einsparungen (rund 350 Millionen Franken) oder maximal der gesamten Einsparungen (770 Millionen Franken), wobei davon ausgegangen wird, dass die laufenden Renten von den Verbesserungen ebenfalls betroffen wären.

Die Gutschrift beträgt heute das Dreifache der jährlichen Minimalrente, das heisst 45 360 Franken (Stand 2025). Bei einer leichten Erhöhung auf das 3,5-Fache der jährlichen Minimalrente, also 52 920 Franken, würden sich die Mehrkosten im Jahr 2035 auf rund 350 Millionen Franken belaufen und im Jahr 2040 auf rund 370 Millionen Franken. Würde die Gutschrift statt der dreifachen der vierfachen jährlichen AHV-Minimalrente entsprechen, also 60 480 Franken, wären die Kosten höher. Sie würden im Jahr 2035 rund 660 Millionen Franken betragen bzw. 700 Millionen Franken im Jahr 2040.

Was die Auswirkungen einer solchen Massnahme auf die Versicherten anbelangt, ist zu beachten, dass sie nicht alle Rentner gleichermassen betreffen würde. Von den 2,6 Millionen Rentner im Jahr 2024 haben 800 000 keine Gutschriften erhalten, weil sie keine Erziehungs- oder Betreuungsaufgaben wahrgenommen haben. Für die 1,8 Millionen Rentner, die Gutschriften erhalten haben, hätte eine Verbesserung keine Auswirkung auf diejenigen, die bereits die Maximalrente beziehen oder deren Rente plafoniert ist, d. h. für 1,1 Millionen Rentner. Die Massnahme hätte auch keine Auswirkungen auf Rentner, die weiterhin die Mindestrente beziehen würden, d. h. weniger als 3000 Rentner im Jahr 2024. Umgekehrt würden rund 700 000 Rentner eine Rentenerhöhung erhalten, wenn die Gutschriften aufgewertet würden. Im Durchschnitt erhielten diese im Jahr 2024 eine Rente von 1529 Franken pro Monat. Würde im selben Jahr eine Gutschrift in Höhe des 3,5-fachen der jährlichen Mindestrente gewährt, würde die Rente dieser 700 000 Rentnerinnen und Rentner um durchschnittlich 24 Franken pro Monat höher ausfallen. Entspräche eine Gutschrift dem Vierfachen der jährlichen Mindestrente, würde die durchschnittliche Rentenerhöhung 45 Franken pro Monat betragen.